

RS Vwgh 1967/7/5 0043/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1967

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß es für die Beurteilung des Bedarfes nach einem Mietwagengewerbe geradezu als geboten angesehen werden kann, Beobachtungen von präsuntiven Kunden dieses Unternehmens (hier Reisebüros) über ein allfälliges fehlendes Angebot an Leistungen dieses Gewerbes einzuholen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1966000043.X02

Im RIS seit

08.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at